Ziffer	Bisheriger Text	Textvorschlag (Änderungen <u>unterstrichen)</u>
Überschrift	Leitfaden für Ratsmitglieder, Bezirksvertreter, Sachkundige Einwohner und Bürger sowie Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates der Stadt Köln	Leitfaden für Mandatsträger der Stadt Köln (Ratsmitglieder, Bezirksvertreter, Sachkundige Einwohner und Bürger sowie Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates der Stadt Köln)
Präambel	Die kommunalen Mandatsträger unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung der Stadt noch bei sich selbst dulden.	Die kommunalen Mandatsträger unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung der Stadt noch bei sich selbst dulden.
		Zweck des Leitfadens
	Der im folgenden vorgelegte Leitfaden ist eine Selbstbindung der Mandatsträger und dient der Orientierung und Rechtssicherheit.	Der im folgenden vorgelegte Leitfaden ist eine Selbstbindung der Mandatsträger und dient der Orientierung und Rechtssicherheit. Der einzelne Mandatsträger ist bei der Annahme von Vorteilen (§ 331 StGB) nicht Amtsträger. Dennoch fühlt er sich im Rahmen seiner politischen Verantwortung an die nachfolgenden Regelungen gebunden. Wenn ein Mandatsträger Aufgaben der Verwaltung wahrnimmt, ist er insoweit Amtsträger (z.B. als Mitglied eines Aufsichtsrats): die Annahme von Vorteilen kann dann eine Vorteilsannahme im Sinne von § 331 StGB sein.
		Bei der Annahme oder Gewährung von Vorteilen, deren Gewährung aus der Sicht eines Dritten ungerechtfertigt ist, beteiligt sich der Mandatsträger u. U. auch in strafbarer Weise an einer Untreuehandlung (§ 266 StGB).
		Ältestenrat
	Als unabhängiges Gremium wird ein Ältestenrat mit jeweils einem Vertreter der Fraktionen (und je einem Stellvertreter als Sitzungsvertreter) sowie einem im Benehmen mit dem Oberbürgermeister einstimmig zu beauftragenden Notar als Vorsitzenden gebildet.	Zur Unterstützung der Mandatsträger bildet der Rat der Stadt Köln einen Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und vier weitere stimmberechtigte Mitglieder sowie fünf persönliche Vertreter als Sitzungsvertreter an, die der Rat der Stadt Köln aus seiner Mitte wählt. Den Vorsitz führt ein im Benehmen mit dem Oberbürgermeister zu beauftragender Notar oder Notar a. D. Der Vorsitzende wird durch eine im Amt des Oberbürgermeisters angesiedelte Geschäftsstelle unterstützt.
	Der Ältestenrat ist gleichzeitig zuständige Stelle im Sinne des § 331	Der Ältestenrat ist gleichzeitig zuständige Stelle im Sinne des § 33

Ziffer	Bisheriger Text	Textvorschlag (Änderungen <u>unterstrichen)</u>
	Absatz 3 Strafgesetzbuch. Bei dem Notar ist auch die Geschäftsstelle des Ältestenrates angesiedelt.	Absatz 3 StGB. Dies gilt auch für weitere vom Rat entsandte Vertreter in Aufsichtsgremien.
	Der Ältestenrat übernimmt eine Wächterfunktion bezüglich der Einhaltung des Leitfadens. Er tagt nichtöffentlich und kann zur Beratung den / die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder andere Fachleute hinzuziehen.	Der Ältestenrat übernimmt eine Wächterfunktion bezüglich der Einhaltung des Leitfadens. Er tagt nichtöffentlich und kann zur Beratung den / die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder andere Fachleute hinzuziehen.
	Er wird mindestens vier Mal im Jahr einberufen sowie	Er wird mindestens <u>ein</u> Mal im Jahr einberufen sowie
	bei Bedarf einzelner Mandatsträger zur Klärung von Fragen, die sich über den Leitfaden hinaus ergeben,	<u>a)</u> bei Bedarf einzelner Mandatsträger zur Klärung von Fragen, die sich über den Leitfaden hinaus ergeben,
	bei Beschuldigungen gegen einzelne Mandatsträger oder	b) bei Beschuldigungen gegen einzelne Mandatsträger oder
	auf Wunsch des Oberbürgermeisters oder des Rates.	c) auf Wunsch des Oberbürgermeisters oder des Rates.
	Die Beratungen sind vertraulich. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Die Beratungen sind vertraulich. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
	Der Ältestenrat hat eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Hauptausschuss. Der Bericht ist anonymisiert abzufassen.	Der Ältestenrat hat eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Hauptausschuss. Der Bericht ist anonymisiert abzufassen.
	Der Ältestenrat kann aufgrund der praktischen Erfahrungen mit diesem Leitfaden den Mandatsträgern praxisbezogene Handlungsanweisungen geben oder dem Rat Änderungen vorschlagen.	Der Ältestenrat kann aufgrund der praktischen Erfahrungen mit diesem Leitfaden den Mandatsträgern praxisbezogene Handlungsanweisungen geben oder dem Rat Änderungen vorschlagen.
		Die Anzeige oder Mitteilung eines Sachverhaltes an den Ältestenrat befreit den Mandatsträger nicht von der Verantwortung, aus eigener Sicht zu prüfen, ob und inwieweit ein Handeln als rechtmäßig und angemessen angesehen werden kann.
3. Nach- weispflicht	Jedes Ratsmitglied hat in Eigenverantwortung eine Übersicht über die angenommenen Zuwendungen zu führen, die nicht durch Ratsbeschluss pauschal als genehmigt gelten und diese binnen 14 Tagen nach Ablauf eines Monatszeitraums an die Geschäftsstelle des Ältestenrats weiterzuleiten.	Jedes Ratsmitglied hat in Eigenverantwortung eine Übersicht über die angenommenen Zuwendungen zu führen, die nicht durch Ratsbeschluss pauschal als genehmigt gelten und diese <u>unverzüglich, spätestens aber</u> binnen 14 Tagen nach Ablauf eines <u>Quartals</u> an die Geschäftsstelle des Ältestenrats weiterzuleiten.
4. Anzeige- pflichten	In Ergänzung zur Hauptsatzung (§ 6) sollen folgende Daten dem Oberbürgermeister und dem Ältestenrat angezeigt werden:	Enfällt aufgrund der entsprechenden Regelungen in § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz.
	der ausgeübte Beruf, die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgre-	Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern verschiebt sich.

Ziffer	Bisheriger Text	Textvorschlag (Änderungen <u>unterstrichen)</u>
	mien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, 3. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen; 4. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien.	
4. Berater- und Honorar- verträge (vorher 5.)	Beim Abschluss von Berater- und Honorarverträgen ist eine hohe Sensibilität erforderlich, da hier schnell der Verdacht einer unzulässigen Interessenkollision entstehen kann. Verträge über Beratung, Vertretung und ähnliche Tätigkeiten, gutachterliche, publizistische, Vortrags- oder sonstige Tätigkeiten sind, soweit sie nicht dem Hauptberuf zuzuordnen sind, dem Ältestenrat anzuzeigen. Der Ältestenrat prüft, ob eine Interessenskollision sowie eine Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt.	Beim Abschluss von Berater- und Honorarverträgen ist eine hohe Sensibilität erforderlich, da hier schnell der Verdacht einer unzulässigen Interessenkollision entstehen kann. Verträge über Beratung, Vertretung und ähnliche Tätigkeiten, gutachterliche, publizistische, Vortrags- oder sonstige Tätigkeiten sind — wenn und soweit kein Verstoß gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten vorliegt — dem Ältestenrat anzuzeigen. Die eigene Verpflichtung des Mandatsträgers, zu prüfen, ob eine Interessenkollision sowie eine Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, bleibt davon unberührt.
6. Reisen (vorher 7.)	Dienstreisen der Bürgermeister, der Ausschüsse und einzelner Ratsmitglieder bedürfen wie bisher gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsordnung einer Genehmigung durch den Haupt- ausschuss.	Dienstreisen der Bürgermeister, der Ausschüsse und einzelner Mandatsträger bedürfen wie bisher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsordnung einer Genehmigung durch den Hauptausschuss.
	Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratstätigkeit für die Stadt Köln gelten als genehmigt, sofern die Reise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann.	Reisen im Rahmen einer <u>Tätigkeit</u> für die Stadt Köln in einem Aufsichtsgremium gelten als genehmigt, sofern a) <u>der Zweck der Reise vom Gegenstand der Gesellschaft gedeckt ist und der Nutzen der Reise sowie die zu erwartenden Erkenntnisse für die Gesellschaft dargelegt sind.</u>
		 b) die Reise vom Aufsichtsrat auf Grundlage eines detaillierten Reiseprogramms beraten und gebilligt wurde, c) die Reise in einem angemessenen Kostenrahmen durchgeführt wird und die zu erwartenden Reisekosten dem Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung bekannt waren, der Entscheidung des Aufsichtsrates eine Bestätigung der Gesellschaft über die steuerliche Anerkennungswürdigkeit der Reise als betrieblich veranlasst zu Grunde lag und
		e) <u>die</u> Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden

Ziffer	Bisheriger Text	Textvorschlag (Änderungen <u>unterstrichen)</u>
		kann. Die Aufsichtsratsmitglieder wirken darauf hin, dass durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der städtischen Beteiligungsgesellschaft ein Reisebericht erstellt wird, aus dem insbesondere die gewonnenen Erkenntnisses für die Gesellschaft bzw. die Stadt hervorgehen. Der Bericht wird dem jeweiligen Aufsichtsrat und – soweit gesetzliche Vorschriften (z.B. über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen) nicht entgegenstehen – dem Finanzausschuss des Rates zeitnah nach der Reise zur Beratung im nicht-öffentlichen Teil vorgelegt. Der Finanzausschuss entscheidet über eine Veröffentlichung der Ergebnisse in geeigneter Form (z. B. Beteiligungsbericht, jährliche Mitteilung für den Hauptausschuss).
7. Einla- dungen und Frei- karten (vorher 8. und 9.)	Bei der Annahme von Einladungen sollte stets Zurückhaltung geübt und geprüft werden, ob sich daraus Abhängigkeiten ergeben können. Gleichwohl zählt kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zu den wesentlichen Bestandteilen der Mandatsausübung. Die Teilnahme an Arbeitsessen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist daher für sich gesehen als sozialadäquat anzusehen, wenn die Bewirtung den Rahmen des Angemessenen und Üblichen nicht überschreitet. Als obere Wertgrenze wird ein Betrag von Euro 100,00 angesehen. Die Teilnahme an darüber hinausgehenden Bewirtungen ist dem Ältestenrat anzuzeigen. Nimmt das Ratsmitglied an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates, in Vertretung des Oberbürgermeisters oder auf Einladung eines stadtbeteiligten Unternehmens teil, entfällt die Anzeigepflicht.	Bei der Annahme von Einladungen sollte stets Zurückhaltung geübt und geprüft werden, ob sich daraus Abhängigkeiten ergeben können. Gleichwohl zählt kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zu den wesentlichen Bestandteilen der Mandatsausübung. Die Teilnahme an Essen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist daher für sich gesehen als sozialadäquat anzusehen, wenn die Bewirtung den Rahmen des Angemessenen und Üblichen nicht überschreitet. Als obere Wertgrenze wird ein Betrag von 75,00 Euro angesehen. Die Teilnahme an darüber hinausgehenden Bewirtungen ist dem Ältestenrat anzuzeigen. Nimmt das Ratsmitglied an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates auf Einladung des Oberbürgermeisters oder in dessen Vertretung teil, entfällt die Anzeigepflicht.
	9. Freikarten Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen gehört ebenfalls grundsätzlich zu den Pflichten der Mandatstätigkeit. Im übrigen hält der Rat die Annahme von angebotenen Freikarten für zulässig, wenn sie mit der konkreten Funktion des Ratsmitglieds in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Ratsbeschluss beruht. Darüber hinaus sind Freikarten dem Ältestenrat anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 50,00 Euro überschreiten.	Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen gehört ebenfalls grundsätzlich zu den Pflichten der Mandatstätigkeit. Im übrigen hält der Rat die Annahme von angebotenen <u>Einladungen und</u> Freikarten für zulässig, wenn sie <u>ausschließlich</u> mit der konkreten Funktion <u>als Ratsmitglied</u> in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Ratsbeschluss beruht. <u>Freikarten, deren Wert pro Karte einen Betrag von 50,00 Euro überschreitet, sind dem Ältestenrat</u>

Ziffer	Bisheriger Text	Textvorschlag (Änderungen <u>unterstrichen)</u>
		anzuzeigen. Dies gilt nicht für Einladungen zu Brauchtumsveranstaltungen.
		Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ist eine Einladung derselben Person oder Institution grundsätzlich als unproblematisch anzusehen. Darüber hinaus sollten wiederholte Einladungen nur aus besonderen Anlässen oder außerordentlichen Gründen angenommen und dem Ältestenrat zur Kenntnis gegeben werden.
		Die Einladung von Partnerinnen bzw. Partnern ist insbesondere bei Repräsentationsanlässen angemessen. Die Einladung der Partnerin bzw. des Partners ist dem Ältestenrat anzuzeigen. Dies gilt nicht für Einladungen des Oberbürgermeisters.
8. Geschenke (vorher 10.)	Die Annahme von Geld und Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen sind grundsätzlich nicht zulässig.	Die Annahme von Geld und Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie in Hinblick auf die Mandatsträgereigenschaft zugewendet werden, ist grundsätzlich nicht zulässig.
	Eine Ausnahme bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie zum Beispiel Massenwerbeartikel, Kalender, Kugelschreiber etcetera.	Eine Ausnahme bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie zum Beispiel Massenwerbeartikel, Kalender, Kugelschreiber etc.
	Gastgeschenke anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder des Oberbürgermeisters sind der Protokollabteilung der Verwaltung zuzuleiten. Sachgeschenke zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten oder ähnliche) oder Ver-	Gastgeschenke anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder des Oberbürgermeisters sind der Protokollabteilung der Verwaltung zuzuleiten. Sachgeschenke zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten oder ähnliche) oder Ver-
	anstaltungen sind dem Ältestenrat anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 50,00 Euro je Geschenk übersteigen.	anstaltungen sind dem Ältestenrat anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 50,00 Euro je Geschenk übersteigen. Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn das Geschenk aufgrund verwandtschaftlicher, freundschaftlicher, oder kollegialer Beziehung unabhängig von der Mandatsträgereigenschaft gemacht wird.